

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 19. 12. 2014

Nummer 48

Nachruf

Ministerpräsident a. D. Dr. Ernst Albrecht

Niedersächsischer Ministerpräsident 1976 bis 1990
Mitglied des Niedersächsischen Landtages 1970 bis 1990
Träger des Großkreuzes
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
Inhaber der Niedersächsischen Landesmedaille
und Träger weiterer hoher ausländischer Orden

ist am 13. Dezember 2014 im Alter von 84 Jahren verstorben.

Mit Ernst Albrecht verliert Niedersachsen eine außergewöhnliche Persönlichkeit und einen Politiker, der mit großem persönlichen Einsatz die Entwicklung des Landes entscheidend mitgestaltet hat. Dabei folgte er einer tiefen inneren Überzeugung, die von seinem christlichen Glauben geprägt war. In den vierzehn Jahren als Niedersächsischer Ministerpräsident widmete er sich einer nachhaltigen Wirtschafts- und Sozialpolitik, der Forschungsförderung, dem Naturschutz sowie der Kultur. Er war in seiner Heimat tief verwurzelt. Daher lag ihm besonders an der Entwicklung des ländlichen Raums und der Bildung einer eigenen niedersächsischen Landesidentität. Unvergessen mit seiner Amtszeit verbunden bleibt seine Entscheidung, vietnamesischen Bootsflüchtlingen in Niedersachsen eine neue Heimat zu geben. Als überzeugtem Europäer war ihm die Verständigung mit den ostmitteleuropäischen Staaten ein wichtiges Anliegen. Um die deutsch-polnische Aussöhnung hat er sich bleibende Verdienste erworben. Ernst Albrecht glaubte an die Deutsche Einheit, für die er sich immer einsetzte. Nach seiner Amtszeit hat er mit seinen langjährigen Erfahrungen den Aufbau der neuen Länder engagiert und erfolgreich mitgestaltet.

In großer Achtung und Dankbarkeit
ehren wir Ernst Albrecht und sein Wirken.
Wir werden ihm und seiner Lebensleistung
ein stetes Andenken bewahren.

Stephan We i l
Niedersächsischer Ministerpräsident

INHALT

A. Staatskanzlei	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
B. Ministerium für Inneres und Sport	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bek. 11. 12. 2014, Erhaltung von Dauergrünland 978
C. Finanzministerium	I. Justizministerium
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Erhaltung von Dauergrünland****Bek. d. ML v. 11. 12. 2014 — 307-60161-226/6-16 —****Bezug:** Bek. v. 9. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 890)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 362) wird bekannt gegeben, dass sich der Anteil der Flächen, die als Dauergrünland genutzt werden, im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche bezogen auf die Referenzjahre 2003 bzw. 2005 um weniger als 5 % verringert hat.

Damit entfällt die Genehmigungspflicht für das Umbrechen von Dauergrünland nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ab dem Tag der Bekanntmachung.

Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Umbruch von Dauergrünland bleiben hiervon unberührt.

Wichtiger Hinweis:

Ab 1. 1. 2015 gilt ein neues Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.

Unabhängig von dem bisherigen oder dem genannten zukünftigen Genehmigungsverfahren kann, wenn zu viel Dauergrünland mit oder ohne Genehmigungserfordernis umgebrochen wird, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein bis zu drei Jahre rückwirkendes Wiederansaatgebot in Kraft treten.

Wird festgestellt, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche nach Artikel 45 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf regionaler oder subregionaler oder ggf. auf nationaler Ebene um mehr als 5 % abgenommen und sich die Fläche von Dauergrünland

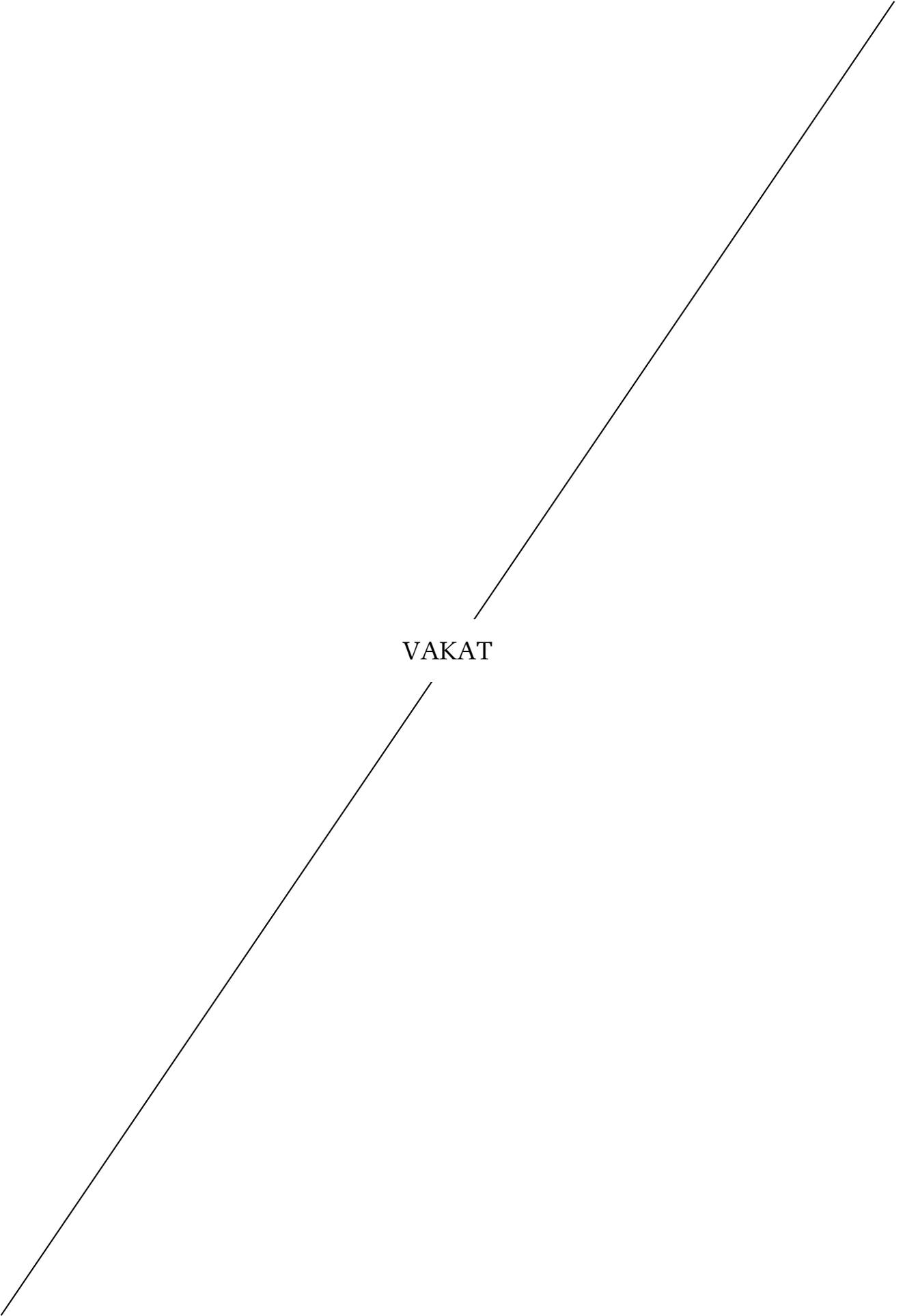
auch in absoluten Zahlen verringert hat, wird eine Verpflichtung zur Rückumwandlung in Kraft treten.

Für Zeiträume vor dem Jahr 2015 können für die Verpflichtung zur Rückumwandlung auch Flächen, auf denen Dauergrünland nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland erfasst waren, herangezogen werden.

Von der Verpflichtung werden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber erfasst werden, die auf der Grundlage der Anträge, die gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 während der vorangegangenen zwei Kalenderjahre oder im Jahr 2015 während der vorangegangenen drei Kalenderjahre eingereicht wurden, über landwirtschaftliche Flächen verfügen, auf denen Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde.

Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber werden dann verpflichtet werden, einen prozentualen Anteil dieser umgewandelten Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder einen diesem prozentualen Anteil entsprechende andere Fläche als Dauergrünland anzulegen. Dieser Anteil berechnet sich auf der Grundlage der durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber in den genannten Zeiträumen umgewandelten Fläche und der Fläche, die erforderlich ist, damit der Anteil gemäß Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über den Schwellenwert von 5 % hinaus ansteigt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2014 S. 978



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG